

SATZUNG in der Fassung 2014

Stand 15.05.2014

Hospizdienst Rastatt e.V.

Präambel

Nach erfolgreicher Arbeit wird die Satzung im Jahr 2014 der aktuellen Entwicklung im regionalen Verbund der Hospiz- und Palliativ-Versorgung angepasst. Der Verein schließt sich der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen an. Es bleibt zentrales Ziel, den Mut zu stärken, dass Sterben und Tod dort stattfinden, wo es Sterbende wünschen und ihnen ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Hierfür werden motivierte und engagierte Menschen gewonnen und umfassend aus- und fortgebildet.

Auf Initiative des Caritasverbands für den Landkreis Rastatt e. V. zusammen mit den Sozialstationen St. Elisabeth e. V. Rastatt, St. Franziskus e. V. Muggensturm, St. Vinzenz e. V. Durmersheim ist im Jahre 1996 ein ambulanter Hospizdienst entstanden. 2006 wurde der „Förderverein Ambulanter Hospizdienst im nördlichen Landkreis Rastatt e.V.“ mit dem Ziel der finanziellen Unterstützung sowie der Verbreitung der Hospizidee in den Gemeinden des nördlichen Landkreises gegründet. 2009 übernahm der Verein die Trägerschaft des Hospizdienstes Rastatt und wurde zentraler Ansprechpartner für die Öffentlichkeit.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizdienst Rastatt e.V.“, hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit, Mildtätigkeit

Auf Initiative des Caritasverbandes für den Landkreis Rastatt e.V. mit den Sozialstationen St. Elisabeth e.V. Rastatt, St. Franziskus e.V. Muggensturm, St. Vinzenz e.V. Durmersheim ist im Jahre 1996 ein ambulanter Hospizdienst entstanden.

Der steigende Bedarf an hospizlichen Dienstleistungen, an Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlich Helfenden sowie neue gesetzliche Regelungen zur Palliativ-Versorgung erfordern eine Weiterentwicklung der Organisation.

1. Der Verein fördert die Hospizarbeit und Palliativ-Versorgung im Sinne eines christlichen Menschenbildes indem er Hilfeleistungen für schwerkranke, sterbende Menschen und deren Angehörige, unabhängig von Glauben, Rasse und Nationalität, unterstützt.

2. Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:

- a) die Erbringung hospizlicher Dienstleistungen und palliativer Beratung sowie die Vermittlung geeigneter Dienste.
- b) die Ausbildung und fachliche Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- c) Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit,
- d) die Beschaffung finanzieller Mittel, z.B. durch Beiträge, Spenden (Zuwendungen), Wohltätigkeitsveranstaltungen, Verhandlungen mit Kostenträgern und geeigneten Kooperationspartnern,
- e) die Anschaffung von fachbezogenen Materialien.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke und verwendet seine Mittel im Sinne von § 51 ff AO ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung und der in § 2 Ziffer 2 der Satzung genannten Aufgaben.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

8. Der Verein arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Einrichtungen, Diensten und Gruppierungen sowie den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Tod des Mitgliedes oder

c) Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

d) Ausschluss

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder der Verweigerung des Mitgliedsbeitrages erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

4. Der Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen stunden. Der Vorstand kann, bestehen besondere Umstände in der Person des Mitglieds, die von diesem nachzuweisen sind, die Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen gewähren.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis f)
- b) die Wahl der Kassenprüfer gem. § 9
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 4
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 11.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst bis zum 31. Mai statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und Ort hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitgliedes angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte Emailadresse zu senden. Anträge zu den einzelnen Punkten können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Juristische Personen haben nur je eine Stimme.

8. Über die Art der Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied fordert.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassier

d) bis zu vier Beisitzern

e) einem Vertreter des Caritasverbandes für den Landkreis Rastatt e.V.

f) einem Vertreter der ehrenamtlichen Hospizmitarbeiter

g) der Koordinatorin des Ambulanten Hospizdienstes

2. Der Vorstand Ziffer 1 a) bis f) wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V. hat ein Kandidatenvorschlagsrecht für das unter Ziffer 1. e) genannte Vorstandsamt. Den ehrenamtlichen Hospizmitarbeitern steht ein Kandidatenvorschlagsrecht für das unter Ziffer 1. f) genannte Vorstandsamt zu.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

5. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

6. Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden und von seinem Stellvertreter jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

8. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zwei mal jährlich, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei - Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

9. Der Kassier erstattet einen jährlichen Rechnungsbericht und stellt die Haushaltsplanung vor.

10. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen dieser Arbeitsgruppen werden von dem vom Vorstand bestellten

Verantwortlichen einberufen und begleitet.

11. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist von den abzuhaltenden Arbeitsgruppensitzungen durch ein Protokoll zu unterrichten.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 10 Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks; Mitteilungspflichten

Die Änderung der Satzung, insbesondere die Änderung des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Ziffer 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Ziffer 4 bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war.

3. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, darüber hinaus für eine Einrichtung zu verwenden, die dem gemeinnützigen Vereinszweck entsprechend tätig ist.